

Diskussionsabend mit Patrizia Birchler, Xenia Schlatter und Thomas Segessemann vom 7. Mai 2024

Zwischen Härte und Gerechtigkeit: 8 Fragen und Antworten zum Schweizer Asylverfahren

Gegen 50 interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer, darunter nicht wenige junge Leute, fanden sich zu zum Diskussionsabend unter dem Jahresthema Migration im Coalmine Café ein. Eingeladen waren zwei Vertreterinnen der unabhängigen Non-Profit-Organisation Asylex, Patrizia Birchler und Xenia Schlatter, sowie Thomas Segessemann, Richter am Bundesverwaltungsgericht. Nach der Begrüssung durch den Vereinspräsidenten Hansjakob Mosimann führte Jakob Bächtold durch den Abend. Zwischen den Referentinnen und dem Referenten entwickelte sich eine spannende Diskussion zum Asylverfahren, bei der auch Fragen aus dem Publikum nicht zu kurz kamen. Ein Bericht in acht Fragen und Antworten.

1. Wie läuft das Asylverfahren in der Schweiz ab?

Seit 2019 gilt das beschleunigte Verfahren, das es erlaubt, in eindeutigen Fällen schon nach wenigen Tagen, in komplexeren Situationen innerhalb eines Jahres zu einem Entscheid zu kommen: Der Asylentscheid kann – vereinfacht – lauten auf

- Schutzgewährung mit Ausweis B (befristet, aber verlängerbar, Familiennachzug)
- vorläufige Aufnahme mit Ausweis F
- Aufenthalt, solange Wegweisung nicht möglich, unzumutbar oder illegal – ebenfalls mit Ausweis F
- Ablehnung des Gesuchs und Wegweisung.

2. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Staaten im Asylverfahren?

Das sogenannte Dublin-System verlangt, dass Personen, welche bereits in einem anderen europäischen Land registriert waren, dorthin zurückkehren, um sich dem dortigen Asylverfahren zu stellen. Die Schweiz profitiert von dieser Regelung, da deutlich mehr Verfahren an andere Staaten verwiesen werden können, als umgekehrt übernommen werden müssen (im Jahr 2023 im Verhältnis 3:1).

3. Was ist nach unserem Recht ein Flüchtling?

Der Begriff ist im rechtlichen Sinne eng definiert. Es genügt zum Beispiel nicht, dass im Herkunftsland Bürgerkrieg herrscht. Um die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen, muss eine Person als Individuum konkrete Verfolgung nachweisen können, z.B. aufgrund der Rasse, Religion oder aufgrund der politischen Gesinnung. Es stellt sich die Frage, ob dieser Flüchtlingsbegriff für heutige Situationen noch passend ist.

4. Welche Rolle spielt Asylex?

Asylex ist eine vor sieben Jahren gegründete Non-Profit-Organisation mit 150 freiwillig tätigen Personen. Mitarbeitende vermitteln als externe Instanz Asylsuchenden

Informationen und sorgen dafür, dass Menschen Zugang zu Rechtsberatung finden. Ziel ist eine Verbesserung der rechtlichen Situation von Flüchtenden z.B. in Bezug auf Fristen, unentgeltliche Rechtsberatung, erleichterte Humanitäre Visa, Berücksichtigung von Traumata im Rahmen der Anhörung, Verbesserung der Situation von Personen mit langjährigem provisorischem Aufenthaltsstatus und so weiter.

5. Welche Rolle übernimmt das Bundesverwaltungsgericht?

Das Bundesverwaltungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz auf nationaler Ebene kann angerufen werden, wenn jemand mit einer Behördenentscheidung nicht einverstanden ist. Die Abteilung Asyl bearbeitet im schriftlichen Verfahren jährlich (letztinstanzlich) ca. 4000 Beschwerden zu Entscheidungen des SEM (Staatssekretariat für Migration). Die Gutheissungsquote beträgt 10–15%.

6. Wie verschieden sind die Situationen je nach Herkunftsland der Antragstellenden?

Afghanistan: Die meisten Asylsuchenden stammen zurzeit aus diesem Land. Hohe Schutzquote bei dieser Gruppe. Viele sind nach unserem Recht jedoch keine anerkannten Flüchtlinge, erhalten aber die vorläufige Aufnahme. Afghanische Frauen gelten hingegen als „gezielt verfolgt“ und erhalten den B-Ausweis. Die Situation der Männer ist mit „Status F“ schwierig und unbefriedigend. Eine Rückkehr erweist sich meist als unzumutbar.

Türkei: Die Anerkennungsquote ist hoch. Es gibt jedoch immer wieder Probleme mit gefälschten Beweismitteln, die bei korrupten Beamten in der Türkei gekauft worden sind, für das Bundesverwaltungsgericht ist dies eine besondere Herausforderung.

Ukraine: Die Schweiz führte in Anlehnung an andere europäische Länder im März 2022 den Schutzstatus S ein. Diese Sonderregelung ermöglichte es, in kurzer Zeit einer grossen Zahl von Kriegsflüchtlingen ein befristetes Bleiberecht in der Schweiz zu gewähren. Der Bundesrat hat den Sonderstatus verlängert bis 2025. Geprüft wird, ob Erwerbstätige eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung erhalten sollen. Aktuell befinden sich ca. 65'000 Personen aus der Ukraine in unserem Land, der Anteil der Erwerbstätigen steigt.

Eritrea: Die Schutzquote ist hoch. Zwar sind die Primärgesuche zurückgegangen, doch es kommen viele Familienmitglieder nach. Um einen Pass zu erwerben und dadurch ihre Identität nachzuweisen, müssen sich Eritreer ans Generalkonsulat in Genf wenden, wo sie eine kostenpflichtige Reueerklärung als „Militärdienst-Flüchtlinge“ unterzeichnen und unter Umständen Angaben zu ihren im Heimatland verbliebenen Angehörigen machen müssen, ein aus menschlicher Sicht fragwürdiges Verfahren.

Syrien: Eine Rückkehr ins Herkunftsland erweist sich als unzumutbar, was dazu führt, dass die Schutzquote hoch, die Asylquote jedoch viel tiefer ist.

Maghreb-Staaten: Rund ein Viertel aller Gesuche in der Schweiz stammt derzeit von Menschen aus Maghreb-Staaten. Ihre Aufnahmechancen sind gering (Schutzquote 2023: unter zwei Prozent). Zahlreiche Personen wohnen übers Wochenende in einem Bundesasylzentrum, sind aber dann für Befragungen schwer erreichbar.

7. Wo gibt es Verbesserungspotenzial?

Es gibt zahlreiche ungelöste Probleme im Asylsystem: So wissen Personen mit F-Ausweis oft über viele Jahre hinweg nicht, ob und ab wann sie dauerhaft in der Schweiz bleiben dürfen. So sind deren Integrationschancen schlecht, denn Arbeitgeber lassen sich nicht gerne auf

ungewisse Situationen ein. Diese Umstände bedeuten eine erhebliche Belastung für die Betroffenen sowie finanziellen und administrativen Aufwand für das Gastland. Einzelne Wirtschafts- und Dienstleistungszweige wären durchaus froh um zusätzliche, verlässliche Arbeitsverhältnisse. Nach fünf Jahren Aufenthalt mit F-Ausweis besteht die Möglichkeit, ein *Härtefallgesuch* zu stellen, um den B-Ausweis zu erlangen. Dieses hat Chancen auf Erfolg, wenn eine fortgeschrittene Integration nachgewiesen werden kann, was aber mit sehr wenig verfügbarem Geld und eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten sehr schwierig ist.

Ein weiterer Streitpunkt: Das *Botschafts asyl* ist 2012 aufgehoben worden – als Ersatz soll das *Humanitäre Visum* dienen. Mit diesem Verfahren können Menschen, die in ihrem Land unmittelbar an Leib und Leben gefährdet sind, direkt in die Schweiz einreisen und nach drei Monaten einen Asylantrag stellen. Dieser direkte Weg unterliegt jedoch noch strengeren Bedingungen als das ordentliche Verfahren, die Anerkennungsquote beträgt lediglich 6%.

8. Lebt die Schweiz ihrer humanitären Tradition noch nach?

Die Schweiz darf für sich in Anspruch nehmen, ihre humanitäre Tradition hochzuhalten, verpflichtet sie sich doch einem sauberen, rechtsstaatlichen Verfahren. Trotz engem Flüchtlingsbegriff beträgt die aktuelle Schutzquote immerhin knapp 60%, die 65'000 Menschen aus der Ukraine nicht mit eingerechnet. Jeder Flüchtling bekommt von Anfang an eine Rechtsvertretung zugewiesen, um trotz kurzer Bearbeitungsfristen eine völkerrechts- und asylrechtskonforme Abwicklung sicherzustellen. Im internationalen Vergleich steht das Schweizer Asylverfahren gut da. Doch die humanitäre Tradition der Schweiz, die zu unserer Identität gehört, bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der Genfer Flüchtlingskonvention, unserem Asylrecht und dem politischen Willen der Bevölkerung. Sie stellt alle involvierten Stellen, Bund, Kantone, Gemeinden sowie externe Organisationen immer wieder vor Herausforderungen.

Text: Barbara Flick / Foto: Brigitte Miele